



SAC

Lindenberg

Tourenreglement

I. Organisation

Bezeichnung	Art. 1 Der Begriff „Touren“ steht hier stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter, wie Berg-, Kletter- und Skitouren, Bergwanderungen, Kurse, Trainings, Wettkämpfe, Exkursionen usw. Bezeichnungen wie Leiter, Teilnehmer, Kassier sind geschlechtsneutral gemeint. Alle Funktionen stehen Frauen und Männern offen.
Geltungsbereich	Art. 2 Das Tourenreglement gilt für das Touren- und Kurswesen der gesamten Sektion. Für die Jugend gilt das Reglement, sofern es sich nicht um einen J+S-Anlass handelt.
Tourenprogramm	Art. 3 Der Tourenchef erstellt in Zusammenarbeit mit der Tourenkommission das Tourenprogramm. Die Koordination der Tourenprogramme der einzelnen Bereiche obliegt dem Tourenchef. Die Sektionsmitglieder können Wünsche und Vorschläge zum neuen Programm unterbreiten. Diese sind jedoch unverbindlich. Das Tourenprogramm ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Bei Führertouren oder Tourenwochen muss das Detailprogramm min. 2 Monate vor der Tour für die Interessenten mit Angaben der Kosten zur Verfügung stehen.
Anforderungen	Art. 4 Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeiten möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Die Schwierigkeitsbezeichnungen entsprechen den gebräuchlichen Abkürzungen, welche in den SAC-Clubführern angewendet werden.
Durchführung	Art. 5 Der Tourenleiter muss eine Veranstaltung nicht durchführen, sofern sich nicht wenigstens drei Personen angemeldet haben oder Witterungsverhältnisse oder Gefahrensituation es nicht zulassen. Die Touren sollen nach Möglichkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden

II. Kosten- und Spesenentschädigung

Siehe Anhang wird vom Vorstand festgelegt.

III: Aufgaben des Tourenleiters

Verantwortung	<p>Art. 6 Der Tourenleiter ist für die sorgfältige Planung und zweckmässige Durchführung sowie fristgerechte Berichterstattung an den Tourenchef verantwortlich.</p>
Programm- änderung	<p>Art. 7 Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour abgeändert oder verschoben wird. Kann unterwegs aus bestimmten Gründen die vorgesehene Tour nicht durchgeführt werden und ändert der Tourenleiter das Programm, so sind Anforderungen und Schwierigkeiten den Teilnehmern anzupassen. Ist ein Leiter verhindert, so hat er wenn möglich einen Ersatzleiter zu suchen und in jedem Fall den Tourenchef zu benachrichtigen.</p>
Teilnehmerzahl	<p>Art. 8 Der Tourenleiter setzt die Anzahl der Teilnehmer fest und erstellt eine Teilnehmerliste. Er hat als Verantwortlicher die Kompetenz, Interessenten zurückzuweisen, die nach seiner Beurteilung den gestellten Anforderungen nicht genügen.</p>
Berichterstattung	<p>Art. 9 Der Tourenleiter hat den Tourenchef bei besonderen Vorkommnissen zu informieren. Bei einem Haftpflichtunfall ist am nächsten Arbeitstag die Geschäftsstelle des SAC zu benachrichtigen und ein Formular zu Händen der Haftpflichtversicherung für Tourenleiter auszufüllen.</p>
Aus- und Weiterbildung	<p>Art. 10 In der Regel haben Tourenleiter eine Aus- und Weiterbildung, die den Richtlinien des SAC entspricht, zu absolvieren. Neue Tourenleiter besuchen einen Kandidaten- und einen Ausbildungskurs, welcher im Ausbildungsprogramm des SAC angeboten wird. In Ergänzung der SAC- Richtlinien erwartet der Vorstand, dass jeder Tourenleiter alle drei Jahre einen Weiterbildungskurs besucht. Für die Terminbekanntmachung und die Teilnehmerkontrolle ist der Tourenchef verantwortlich. Die Kurskosten sind gem. Kapitel II. Kosten und Spesenentschädigung, geregelt.</p>
Haftpflicht- Versicherung	<p>Art. 11 Touren- und Kursleiter sind durch den SAC zentral für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.</p>

IV. Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Teilnahme	Art. 12 Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, an den Sektionstouren teilzunehmen, sofern es die Voraussetzungen in technischer, körperlicher und sozialer Hinsicht erfüllt. Ein uneingeschränktes Recht auf Teilnahme besteht nicht. Gäste können unter den gleichen Bedingungen zugelassen werden. Bei begrenzter Teilnehmerzahl haben Sektionsmitglieder den Vorrang. Im übrigen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen über die Teilnahme.
Auskünfte	Art. 13 Interessenten, die dem Tourenleiter nicht oder nur wenig bekannt sind, haben diesem bei der Anmeldung Auskunft über ihre Tourenerfahrungen zu geben.
Anordnungen	Art. 14 Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten. Bei Ski- Snowboard- und Schneeschuh-Touren ist das Tragen von Verschüttensuchgeräten (LVS) obligatorisch.
Abmeldungen	Art. 15 Ist ein Angemeldeter verhindert, so hat er sich sofort abzumelden. Dem Tourenleiter soll wenn möglich noch Zeit bleiben, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Bereits aufgelaufene Kosten sind vom Abgemeldeten zu bezahlen.
Unfallversicherung	Art. 16 Die Teilnahme an einer Sektionstour erfolgt auf eigenes Risiko. Eine zivilrechtliche Haftung kann gegenüber der Sektion und ihren Tourenleitern nicht geltend gemacht werden. Seitens der Sektion besteht kein Unfallversicherungsschutz. Jeder Teilnehmer hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art. 17 Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 7. Januar 2005 genehmigt.
---------------	---

Wohlen, 6. Oktober 2004

SAC Sektion Lindenberg

Der Präsident

Die Tourenchefin

Josef Burkart

Hilde Huwiler

Anhang zum Tourenreglement

II. Kosten- und Spesenentschädigung

Bezeichnung	Teilnehmer SAC Mitglieder	Tourenleiter J+S Leiter	Bergführer	Bewilligung durch:
-------------	------------------------------	----------------------------	------------	-----------------------

Touren

Entschädigung			Fr. 200.--/Tag zL Sekt. Rest zL TN	TC / TK
Spesen		100% zL TN	100% zL TN	

Ausbildung zum TL / JS-Leiter (1 Woche)

Kurskosten (ohne Nothelferkurs)	J+S 100% zL Sekt SAC 100% zL Sekt			J+S Coach TC / TK
Entschädigung			in den Kurskosten	
Spesen			in den Kurskosten	

Aus-, Weiterbildungskurse durch Bergf. oder CC (Lawinen-, Kletter-, Wander-, Schneeschuhkurs)

Kurskosten	100% zL TN	J+S 100% zL Sekt SAC 100% zL Sekt		J+S Coach TC / TK
Entschädigung			in den Kurskosten	
Spesen			in den Kurskosten	

Aus-, Weiterbildungskurse durch TL (Lawinen-, Kletter-, Wander-, Schneeschuhkurs)

Kurskosten	100% zL TN			TC / TK
Entschädigung				
Spesen		100% zL TN		

Autofahrkosten (der TL bestimmt die Autofahrer)

Kosten pro TN =	$\frac{\text{Anzahl Auto} \times \text{km} \times \text{Fr. } -.50}{\text{Anzahl Teilnehmer}}$
-----------------	--

Bemerkungen: - Alle diese Ansätze können jährlich durch den Vorstand geändert werden.
 - Der Tourenleiter kann eine Vorauszahlung vor der Tour verlangen.

- zL = zu Lasten
- TN = Teilnehmer / SAC Mitglieder
- TL = Tourenleiter (mit gültigem SAC Leiterausweis oder welche durch die TK bezeichneten Personen)
- Sekt = Sektion
- Bergf. = Bergführer
- TC = Tourenchef
- TK = Tourenkommission
- CC = SAC - Central Comite
- Entschädigung = Entschädigung für geleistete Arbeit
- Spesen = Reisespesen für Auto, Zug, Postauto; Bergbahnen, Seilbahnen, Hüttentaxen und Halbpension
Auslagen für die Organisation wie Telefon, Porti, etc.